

3. Mai 2004 - Dekret zur Förderung der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen in beratenden Gremien
[BS 20.09.04; abgeändert D. 14.02.11 (BS 31.03.11)]

Artikel 1 – Anwendungsbereich

Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter „beratende Gremien“ die Räte, Kommissionen, Komitees und andere Organe ungeachtet ihrer Bezeichnung:

1. die geschaffen wurden oder werden durch Gesetz, Königlichen Erlass, Ministeriellen Erlass, Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Erlass der Regierung oder Erlass eines Ministers der Deutschsprachigen Gemeinschaft
2. und die hauptsächlich damit beauftragt sind, der Regierung, einem Minister oder den Diensten der Regierung mit beratender Funktion beizustehen.

Art. 2 - Vorschlagslisten

Jedes Mal, wenn in einem beratenden Gremium ein oder mehrere effektive Mandate infolge eines Vorschlagsverfahrens zu vergeben sind, schlägt die vorschlagsberechtigte Instanz für jedes Mandat mindestens einen Mann und eine Frau vor.

Die Unmöglichkeit, diese Bedingung zu erfüllen, ist ausdrücklich zu begründen. Andernfalls, und wenn die für die Ernennung zuständige Behörde die Begründung nicht für ausreichend erachtet, sendet sie die Kandidaturen zurück und das Mandat bleibt unbesetzt, bis die in Absatz 1 erwähnte Bedingung erfüllt ist.

Art. 3 - Besetzung der Gremien

§1 - Höchstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eines beratenden Gremiums gehören dem gleichen Geschlecht an.

Die Unmöglichkeit, diese Bedingung zu erfüllen, ist ausdrücklich zu begründen und der Regierung mitzuteilen. Andernfalls, und wenn die Regierung die Begründung nicht für ausreichend erachtet, kann das Gremium keine gültigen Stellungnahmen abgeben.

Wenn die Regierung binnen zwei Monaten nach Erhalt der in Absatz 2 erwähnten Mitteilung nichts anderes entscheidet, wird die Begründung als ausreichend erachtet.

§2 - Bei zu schaffenden oder einzusetzenden Gremien erfolgt die in §1 Absatz 2 erwähnte Mitteilung vor der Ernennung der Mitglieder.

§3 - Wenn ein Ersatzmitglied das Mandat eines ausscheidenden Mitglieds zu Ende führt und aufgrund dieser Tatsache die in §1 erwähnte Bedingung nicht mehr erfüllt ist, fordert die für die Ernennung zuständige Behörde die betroffene vorschlagsberechtigte Instanz dazu auf, einen Kandidaten des anderen Geschlechts vorzuschlagen.

Die vorschlagsberechtigte Instanz begründet gegebenenfalls die Unmöglichkeit, diese Bedingung zu erfüllen gemäss Artikel 2 Absatz 2.

Art. 4 - Gültigkeit der Stellungnahmen

Die Tatsache, dass ein beratendes Gremium nicht ordnungsgemäss zusammengesetzt ist oder dass ein Mandat unbesetzt ist, hindert die Behörde, die eine Stellungnahme dieses Gremiums einholen muss, nicht daran, gültig über die betroffenen Fragen zu entscheiden.

[Art. 5 - Bericht an das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft]

Die Regierung legt dem Parlament im jeweils letzten Jahr der Legislaturperiode einen Bericht über die Anwendung des vorliegenden Dekrets vor.]¹

Art. 6 - Übergangsbestimmung

Die mit der Ernennung beauftragte Behörde passt die Besetzung der vor In-Kraft-Treten des vorliegenden Dekretes bestehenden Gremien gemäss den Bestimmungen von Artikel 3 §1 bei der erstfolgenden vollständigen Erneuerung der Mandate an. Bis zu diesem Zeitpunkt können diese Gremien gültige Stellungnahmen abgeben.

Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes müssen alle beratenden Gremien gemäss Artikel 3 §1 zusammengesetzt sein.

Art. 7 - Aufhebende Bestimmung

¹ ersetzt D. 14.02.11, Art. 17

Sind aufgehoben:

- Artikel 51 §4 des Mediendekretes vom 26. April 1999,
- Artikel 4 §2 Absatz 1 zweiter Satz und Absatz 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Art. 8 - In-Kraft-Treten

Vorliegendes Dekret tritt am Tage seiner Verabschiedung in Kraft.